

Direktor: Prof. Dr. med. Steffen Heide
Fetscherstr. 74, 01307 Dresden
Tel. 0351 / 458 2601 / Fax. 0351 / 458 4325
email: i.rechtsmedizin@tu-dresden.de
<https://tu-dresden.de/med/mf/rem>

Information zu DNA-Abstammungsuntersuchungen

(Klärung der Vaterschaft bzw. weiterer Verwandtschaftsverhältnisse)

1. Ziel des Gutachtens

Mit dem Abstammungsgutachten ist man heute zweifelsfrei in der Lage, die Frage nach der Vaterschaft (oder auch Mutterschaft) eindeutig zu beantworten. Entweder der untersuchte Mann (Putativvater) kann als Vater des Kindes ausgeschlossen werden oder im Fall eines Nichtausschlusses wird mit Hilfe biostatistischer Verfahren ermittelt, mit welcher Wahrscheinlichkeit der betreffende Mann als Erzeuger des Kindes in Betracht kommt.

Des Weiteren können auch andere Verwandtschaftsverhältnisse untersucht werden (z.B. Geschwisterschaft). Die Erfolgsaussichten hängen von der jeweiligen Personenkonstellation ab.

2. Auftragserteilung

In einem Rechtsstreit wird vom zuständigen Gericht auf Antrag ein Abstammungsgutachten angeordnet („Gutachten im gerichtlichen Auftrag“). Aber auch Privatpersonen (sog. „Außergerichtliches Gutachten“) können ohne Beteiligung des Gerichts einem Abstammungsgutachter/einer Abstammungsgutachterin einen Auftrag erteilen. Da die Teilnahme am außergerichtlichen Gutachten völlig freiwillig ist, bedarf es immer einer schriftlichen Einwilligung aller beteiligter Personen. Für das minderjährige Kind müssen alle Sorgeberechtigten einwilligen.

3. Sachverständiger/Sachverständige für Abstammungsgutachten und Richtlinien

Laut Gendiagnostikgesetz müssen Abstammungslaboratorien seit dem 01.02.2011 akkreditiert sein. Die Gendiagnostik Kommission beim Robert Koch Institut hat am 26.07.2012 die „Richtlinie für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nicht-ärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG“ veröffentlicht (<http://www.rki.de>). Die Sachverständigen Deutschlands sind in der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung organisiert. Die Liste der geprüften Sachverständigen kann man im Internet unter www.kfqa.de erhalten.

4. Untersuchungsmaterial

Als Untersuchungsmaterial für ein DNA-Gutachten dienen in der Regel Abstriche der Mundschleimhaut. Eine Blutentnahme ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Mittels eines Stieltupfers werden bei den zu untersuchenden Personen (in der Regel Mutter, Kind und Putativvater) Abstriche entnommen und untersucht.

5. Sicherung der Identität der Personen

Die Materialentnahme darf nur von autorisierten Stellen, nicht von den Beteiligten selbst vorgenommen werden. Auf einem Formblatt werden die Probenentnahme und der Identitätsnachweis ausführlich protokolliert. Diese Formblätter werden mit einem Foto der beteiligten Personen ergänzt und unterschrieben. Von allen volljährigen Personen wird zusätzlich ein Fingerabdruck angefertigt.

Laut Gendiagnostikgesetz müssen die Beteiligten vor der Untersuchung über die Probenentnahme und die Verwendung der Proben aufgeklärt werden und eine Einverständniserklärung unterzeichnen. Bei minderjährigen Kindern ist die Zustimmung **aller** Sorgeberechtigten erforderlich. Die Sorgeberechtigung ist im Antrag anzugeben (bei außergerichtlichen Abstammungsuntersuchungen).

Bei außergerichtlichen Gutachten verbleibt die Niederschrift zur Identitätssicherung in unseren Akten, um in Zweifelsfällen die Identität der untersuchten Person nachweisen zu können. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt.

6. Die Auswertung der erblichen Merkmale (DNA-Gutachten)

Im Abstammungsgutachten werden erbliche Merkmale untersucht. Diese bleiben während des ganzen Lebens unverändert und unterliegen keinen Veränderungen durch Krankheiten oder anderen Einflüssen. Untersucht wird die DNA (Erbsubstanz), die in allen kernhaltigen Körperzellen vorhanden ist. Die Einhaltung einer Altersgrenze ist beim Kind nicht erforderlich, da die DNA-Merkmale bereits bei der Geburt voll ausgeprägt sind.

Ein Kind besitzt die Hälfte der Erbmerkmale von seiner Mutter und die andere Hälfte von seinem Vater. Durch die Untersuchung der Erbmerkmale bei der Mutter lassen sich beim Kind eindeutig die Merkmale feststellen, die es von seinem Erzeuger geerbt hat. Es wird jetzt geprüft, ob der zu untersuchende Mann (Putativvater) diese Erbmerkmale besitzt. Ist das der Fall, kann er als Erzeuger des Kindes nicht ausgeschlossen werden. Die Übereinstimmung der meist seltenen Erbmerkmale wird statistisch bewertet. Besitzt der untersuchte Mann dagegen diese erforderlichen Erbmerkmale nicht, so ist er von der Vaterschaft zu dem Kind sicher auszuschließen.

7. Zur Sicherheit der Beurteilung

Mit den verfügbaren Methoden kann praktisch jeder Vaterschaftsfall gelöst werden. Entweder der untersuchte Mann ist als Vater des Kindes ausgeschlossen oder wird mit hoher Sicherheit (99,9%) als Vater festgestellt. Die Richtlinien erfordern, dass ein Mann als Erzeuger des Kindes ausgeschlossen ist, wenn in den untersuchten Merkmalen vier und mehr Ausschlüsse auf verschiedenen Chromosomen vorliegen.

Da es einen positiven Vaterschaftsbeweis nicht gibt (Ausschlussverfahren!), wird bei einem Nichtausschluss auf der Basis der Häufigkeit der genetischen Merkmale die Vaterschaftswahrscheinlichkeit errechnet. Liegt diese über 99,9%, dann kann die Vaterschaft als praktisch erwiesen angesehen werden. Bei einem Nichtausschluss können sich in der Sicherheit der Aussage Einschränkungen ergeben, wenn Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und dem untersuchten Mann besteht (z.B. Putativvater ist Onkel oder Großvater des Kindes) bzw. mehrere eng verwandte Männer (z.B. Brüder oder Cousins) für die Vaterschaft in Frage kommen. Gegebenenfalls sollte dann auch die dem Putativvater verwandte Person untersucht werden.

8. Das Zwei-Personen-Gutachten

Das Kind hat die eine Hälfte der erblichen Merkmale von der Mutter und die andere Hälfte vom Vater ererbt. In Einzelfällen ist es möglich, ohne Beteiligung der Mutter die väterliche Abstammung zu klären. Da aber bei der Auswertung ohne Einbeziehung der Mutter nicht geklärt werden kann, welche Merkmale väterlicherseits ererbt wurden, muss der Untersuchungsumfang erhöht werden, so dass die Kosten gegebenenfalls höher ausfallen könnten. Gleiches gilt für Gutachten mit anderen Verwandtschaftskonstellationen.

Sogenannte heimliche Gutachten, d.h. ohne Kenntnis eines sorgeberechtigten Elternteils, werden nicht durchgeführt.

9. Defizienzfälle

Darunter versteht man Fälle, in denen der Putativvater nicht erreichbar bzw. bereits verstorben ist. Die Abstammung kann möglicherweise durch Einbeziehung von Blutsverwandten geklärt werden. Auch die Verwendung von Material von Verstorbenen kann zur Lösung der Abstammung beitragen. Zwecks Beratung sollten Sie sich in solchen Fällen vor der Antragstellung mit dem Labor in Verbindung setzen.

10. Technischer Ablauf eines Abstammungsgutachtens

Bei Gutachten im gerichtlichen Auftrag werden Sie angeschrieben und erhalten einen Termin zur Probenentnahme von unserem Institut bzw. der beauftragten Einrichtung. Bei außergerichtlichen Gutachten fordern Sie ein Antragsformular schriftlich oder telefonisch an bzw. drucken es von unserer Homepage aus. Nach Rücksendung des Formulars mit der unterschriebenen Einwilligung aller beteiligten Personen erhalten Sie einen Termin zur Probenentnahme. Dieser kann ebenfalls auch telefonisch vereinbart werden.

Der Wangenabstrich wird in der Regel im Institut für Rechtsmedizin Dresden vorgenommen. Auf Wunsch kann das auch von einem Arzt/ einer Ärztin Ihrer Wahl, im Gesundheitsamt Ihres Wohnortes oder in einer anderen Einrichtung vorgenommen werden. In diesen Fällen bitten wir um die Adresse des Arztes, damit wir das entsprechende Zubehör dorthin senden können. Die auswärtigen Probenentnahmen sind mit zusätzlichen Kosten verbunden und Sie sollten ein aktuelles Foto mitbringen. Nach Vorliegen des Materials im Institut beträgt die Dauer der Untersuchung bis zur Gutachtenfertigstellung ca. 1 Wochen.

Zur Wahrung der Qualität wird das Labor regelmäßig von der Deutsche Akkreditierungsstelle (Dakks) überprüft.

Für einen Trio-Fall (Mutter, Kind, Putativvater) würden insgesamt 590€ (inkl. Mehrwertsteuer) berechnet.

Bei außergerichtlichen Gutachten wird das Gutachten erst dann an alle beteiligten Personen per Einschreiben an die angegebenen Adressen verschickt oder kann persönlich abgeholt werden, wenn der Rechnungsbetrag vollständig überwiesen wurde.

Telefonische Auskünfte über das Ergebnis der Untersuchungen werden aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt; allgemeine Fragen über methodische oder organisatorische Abläufe werden selbstverständlich beantwortet; wenden sie sich diesbezüglich an das DNA-Labor:

Tel.: 0351 458 2550

E-Mail: REM.Serologie@uniklinikum-dresden.de

Fachliche Auskunft erteilt Ihnen gern:

Herr Dr. Pfeifer

Tel.: 0351 458 2972

E-mail: Manuel.Pfeifer@uniklinikum-dresden.de